

der Gewerösbetrieb auf dem Lande einigen Einfluß darauf haben mag. Namentlich habe ich und mit mir sehr Viele, die theils als Obrigkeiten, theils als Sachwalter darüber zu cognosciren oder darin zu arbeiten hatten, Wahrnehmungen über den Mißbrauch des Concessionsrechts in der Oberlausitz Seiten einiger Rittergutsbesitzer gemacht. Auch den Stadträthen in den Städten der Oberlausitz steht das Concessionsrecht zu, ein dergleicher Mißbrauch ist mir aber nicht bekannt geworden. Ist dort auch das Concessionsrecht mißbräuchlich ausgeübt worden, so würde meine Bemerkung auch sie treffen. Ich muß es rügen, daß den Gerichtsherrschaften eine gewisse Willkür in Bezug auf die Ausübung dieses Rechts von Seiten der obersten Behörde, dem Ministerium des Innern, zugestanden worden ist. Ich habe selbst einen Fall als Obrigkeit zu leiten gehabt, in welchem die Kreisdirection zu Budissin geradezu erklärte, das Concessionsrecht der Herrschaft könne nicht willkürlich, sondern müsse nach gewissen Grundsätzen, also nach dem Bedürfnisse, den Local- und andern einschlagenden Verhältnissen ausgeübt werden, mithin habe die Herrschaft die Concession in dem fraglichen Falle zu ertheilen. Das Ministerium des Innern, wohin die Sache auf Recurs der Herrschaft gedieh, erklärte dagegen, es könne die Herrschaft zur Ertheilung der Concession nicht zwingen, das Concessionsrecht sei ein verfassungsmäßiges. Demnach kann die Herrschaft das Concessionsrecht ausüben, wie es ihr gerade beliebt. Ist mir nun keineswegs unbekannt, daß nach §. 5 der Urkunde vom 17. November 1834 den Stadträthen und Gerichtsherrschaften das Concessionsrecht zusteht und daß es nur gegen eine Entschädigung aufgehoben werden kann, greife ich auch dieses Recht, welches ein Vermögensrecht ist, nicht im mindesten an, so muß ich doch auf der andern Seite behaupten, daß es nicht nur das Recht, sondern auch die heilige Pflicht der Staatsregierung sei, die Ausübung dieses Concessionsrechts zu überwachen. Ich will damit nicht gesagt haben, daß durch Mißbräuche in der Ausübung des Concessionsrechts den Städten ein besonderer Nachtheil zugesügt werde, im Gegentheil haben die Landgemeinden oft von der mißbräuchlichen Ausübung des Concessionsrechts den größten Nachtheil, wie mir gewiß die Vertreter der ländlichen Gemeinden bestätigen können. Hielt ich es nun für nöthig, auf das Concessionsrecht der Oberlausitz, welches ich in seinem Bestehen nicht im mindesten angreife, sondern dessen regelmäßige und unter Aufsicht stattfindende Ausübung ich nur herbeigeführt wissen will, einen Blick zu werfen, so kann ich nicht unterlassen, mit wenigen Worten auf das durch das Gesetz vom Jahre 1840 in die Hände der Regierung gegebene Concessionsrecht einzugehen. Wurde gestern von dem Königl. Herrn Commissar zum Beweise, daß das Concessionsrecht von Seiten der Regierungsbehörde nur in sehr geringer Maaße gebraucht worden sei, angeführt, daß nur 988 Concessionen ertheilt worden seien, so scheint es keineswegs, daß diese Ausübung in einem so geringen Umfange stattgefunden habe, wenn man sich §. 7 des Gesetzes vergegenwärtigt, wonach in jeder Landgemeinde eine Anzahl Handwerker ohne Concession bestehen können. So viel läßt sich

nicht in Abrede stellen, daß der Gewerbestand, namentlich der Stand der Handwerker, sich in Noth befindet. Ich habe bereits bei einer frühern Gelegenheit angedeutet, daß auch ich, wie mehrere städtische Abgeordnete, die Ursache davon hauptsächlich im erleichterten Meisterwerden, im Erschweren des Wanderns der Handwerksgefallen, im fabrikmäßigen Betriebe, in der Concurrnz mit schlechten und ausländischen Waaren finde und suche. Hier allerdings scheint es mir Pflicht der Staatsregierung zu sein, auf diesen Gegenstand ihr besonderes Augenmerk zu richten. Es wurde zwar vorhin erwähnt, daß für die Städte bereits sehr viel geschehen sei, man nahm Bezug auf die Errichtung von Gewerbschulen, allein, meine Herren, die Gewerbschulen sind nicht nur für die Städte errichtet, sondern sie sind allgemeine Landesanstalten. Jeder Bauernsohn, Jeder, weß Standes er sei, findet dort Unterricht, wie in jeder allgemeinen Bildungsanstalt. Für die Städte ist gewiß noch sehr viel zu thun. Namentlich wird hier eine Revision der Innungsartikel, oder eine zweckmäßige Gewerbbordnung die beste Abhülfe gewähren. Ich erlaube mir noch, mit wenigen Worten auf einige Aeußerungen der frühern Sprecher einzugehen. Es wurde von einem Abgeordneten behauptet, daß man namentlich von den kleinern Städten Klagen vernehme, und dies komme daher, weil dort die Handwerker nichts gelernt hätten. Ich kann versichern, daß ich mich in allen Städten der Oberlausitz umgesehen habe. Ich habe gesucht, mich mit den Verhältnissen daselbst bekannt zu machen. Die Wahrnehmung habe ich aber nicht machen können, daß in kleinen Städten die Handwerker weniger wüßten, als in den übrigen Städten. Im Gegentheil habe ich gefunden, daß oft in den kleinen Städten die Handwerke lebhafter betrieben werden, als in den mittlern und größern Städten, und daß die Vorzüglichkeit der dort gelieferten Waaren eine Ursache des leidlichen Aufschwunges bei einzelnen Handwerken ist. Ich muß auch die im Allgemeinen ausgesprochene Behauptung zurückweisen, daß der Handwerkerstand Luxus treibe. Der Abgeordnete Tzschucke hat bereits das Nöthige darüber gesagt. So viel kann ich versichern, daß in den Städten der Oberlausitz von Luxus des Handwerkerstandes im Allgemeinen nicht die Rede sein kann und daß der Handwerker in der Regel mit der größten Mäßigkeit lebt, um sein Dasein nothdürftig zu fristen. Bezieht sich jene Behauptung auf die großen Städte, auf Dresden und Leipzig, so habe ich nichts dagegen. In vieler Beziehung würde ich mich dann dieser Bemerkung sogar anschließen. Ich komme darauf zurück, daß gestern ein Abgeordneter einen Bannstrahl auf die Städte warf, weil sie dergleichen Petitionen an die Kammer gelangen ließen. Er ging von der Ansicht aus, daß die Städte es hauptsächlich gewesen wären, welche die Landbewohner gewissermaßen ausgezogen hätten. Nach seiner Beschreibung sollte man glauben, daß die Städte auf eine in der That nicht lobenswerthe Weise gegen die Landbewohner verfahren wären. Mir ist in der deutschen Geschichte darüber nichts vorgekommen, wohl aber habe ich vom Fürstenrecht und Feudalrecht gelesen, und daß deren